

Satzung und Geschäftsordnung des Sportausschusses der Stadt Bad Mergentheim vom 1. März 2004

§ 1 Name

Der Name lautet: "Sportausschuss Bad Mergentheim".

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Sportausschusses

(1) Beim Sportausschuss handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Vereinen und Schulen, die im weitesten Umfang sportlichen Zwecken dienen. Eine Eintragung als selbständiger Verein im Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

(2) Der Sportausschuss ist eine Dachorganisation der sporttreibenden Vereine und der Schulen. Mitglieder des Sportausschusses sind Vereine und Schulen, welche die festgelegten Aufgaben unterstützen, ab dem Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft im Sportausschuss.

(3) Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Förderung sportlicher Tätigkeit auf breiter Ebene
- Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Kommunalverwaltung
- Förderung der Jugend in ihrer sportlichen Tätigkeit
- Feststellung und Ehrung besonderer sportlicher Leistungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag beim Sportausschuss beantragt werden. Über die Aufnahme der Antragssteller entscheidet die Mitgliederversammlung des Sportausschusses.

§ 5 Anzahl der Vertreter und Delegierten

Die Mitgliedsvereine und Schulen des Sportausschusses sind berechtigt einen gewählten Vertreter ihrer Institution als Delegierten in den Sportausschuss zu entsenden.

Vereine sind berechtigt, soweit sie über mehr als 300 aktive und passive Mitglieder verfügen, für je weitere angefangene 300 Mitglieder einen Delegierten in den Sportausschuss zu entsenden. Die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Schulen entsenden für jede Schulart je einen Vertreter, die Grund-, Haupt- und Förderschule kann zwei Delegierte benennen.

§ 6 Beitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Präsident

Die Mitgliederversammlung wählt zur Repräsentation des Sportausschusses einen Präsidenten, der bei offiziellen Anlässen mit Zustimmung des Vorstandes den Sport und seine Interessen nach Außen vertritt. Er hat bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Präsident soll nicht Vertreter oder Funktionär eines Mitgliedsvereins des Sportausschusses sein.

§ 8 Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Sportausschusses werden durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart erledigt, die zusammen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich sind.

Sie sind in ihrer Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und haben dieser über die Erledigung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 9 Wahlen

Der Präsident und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten gemäß § 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Protokoll

Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das als Mindestanforderungen ausweisen muss:

- a) Namen der anwesenden Mitglieder und Delegierten
- b) Genaue Formulierung der Beschlüsse, über die abgestimmt wurde
- c) Das Wahlergebnis

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Präsidenten sowie den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 11 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft im Sportausschuss erlischt:

- a) Durch einseitige schriftliche Erklärung des Vorsitzenden des Mitgliedsvereins gegenüber dem Vorstand.
- b) Durch Ausschluss, sofern ein Mitglied einen Ausschlussantrag stellt und mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten in der Mitgliederversammlung für den Ausschluss stimmen.

Dem ausgeschlossenen Verein sind die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand, muss einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu dieser Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.
- b) Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedsvereinen muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei sind die Gründe schriftlich darzulegen.

Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Einberufen wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten. Der Mitgliederversammlung ist es unbenommen eine Geschäftsordnung zu beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit bedarf. Eine so beschlossene Geschäftsordnung ist für den jeweiligen Vorstand verbindlich.

§ 14 Auflösung

Eine Auflösung des Sportausschusses ist nur dann wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Bad Mergentheim zu, die es für Belange des Sports verwenden muss.

§ 15 Verteilung der Gelder

Der Sportausschuss erhält von der Stadt Bad Mergentheim einen jährlichen Zuschuss für seine Aufgaben.

Die Verteilung an die Mitglieder erfolgt zu 60 % für die Grundzuwendungen und 39 % für die Leistungszuwendungen. 1 % verbleibt für die Verwaltungskosten.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel ist die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung.

1) Verteilerschlüssel

Jeder Verein erhält	10 Punkte
betriebene Sportart je Verein	1 Punkt
pro jeweils 100 gemeldete Mitglieder	1 Punkt
pro jeweils 10 gemeldete Jugendliche	1 Punkt

Der gesamte zur Verfügung stehende Betrag wird zu 60 % entsprechend den Gesamtpunktzahlen auf die einzelnen Vereine verteilt.

Zur Festlegung der Mitgliederzahlen und der Sportarten gilt die aktuelle Meldung an den Sportkreis.

2) Aktivität und Leistungssport

a) Einzelleistungen

- für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften oder darüber	12 Punkte
- für die Erreichung eines Titels	8 Punkte
- für die Erreichung des 2. Platzes	6 Punkte
- für die Erreichung des 3. Platzes	4 Punkte
- für die Erreichung des 4. Platzes	2 Punkte
- für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften (W, BW, Südd.)	6 Punkte
- für die Erreichung eines Titels	4 Punkte
- für die Erreichung des 2. Platzes	2 Punkte
- für die Teilnahme an Bezirks- bzw. Regionalmeisterschaften	3 Punkte
- für Erreichung eines Titels	2 Punkte

b) Mannschaftsleistungen

Bei Mannschaften bis 4 Personen verdoppelt sich die Punktzahl

Bei Mannschaften bis 8 Personen verdreifacht sich die Punktzahl

Bei Mannschaften bis 15 Personen vervierfacht sich die Punktzahl

§ 16 Ehrenamt

Die Mitwirkung im Sportausschuss ist ehrenamtlich.

Entstandene Unkosten werden nach Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. März 2004 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung von 03.03.1994 und tritt am 1. März 2004 in Kraft.